

# **Einführung**

## **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**

Autor: Dr. Ernst-Friedrich Kiel,  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,  
Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte)

Stand: 20.12.2007

### **1. Planen nach dem neuen Artenschutzrecht**

#### **1.1. Erhalt der biologischen Vielfalt**

#### **1.2. Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht**

#### **1.3. Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen**

- 1.3.1. Kriterien für die Auswahl der planungsrelevanten Arten
- 1.3.2. Zuordnung nach Artengruppen
- 1.3.3. Räumliche Verteilung in Nordrhein-Westfalen
- 1.3.4. Zuordnung zu Lebensräumen

#### **1.4. Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren**

- 1.4.1. Zugriffsverbote
- 1.4.2. Freistellung von den Verboten
- 1.4.3. Ausnahme von den Verboten
- 1.4.4. Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten

#### **1.5. Naturschutzfachliche Auslegung der Begriffe**

- 1.5.1. Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- 1.5.2. Erhebliche Störung einer lokalen Population
- 1.5.3. Erhaltungszustand der Populationen einer Art

#### **1.6. Informationsangebote zum Artenschutz im Internet**

### **2. Literaturhinweise**

### **3. Glossar**

# 1. Planen nach dem neuen Artenschutzrecht

## 1.1. Erhalt der biologischen Vielfalt

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten. Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum NATURA-2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 25 Vogelschutz-Gebiete, was einem Anteil von 8,2 % der Landesfläche entspricht.

**Schutzgebietssystem  
NATURA 2000**

Daneben stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

**Strenges Artenschutz-  
regime**

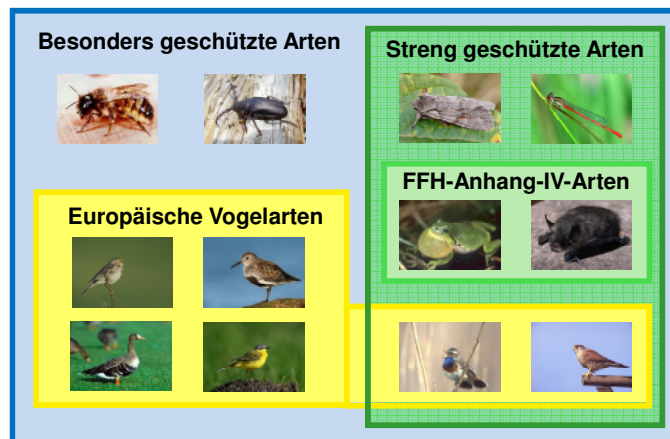
Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

## 1.2 Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten (vgl. Abbildung 1):

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Abbildung 1: Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht



Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt (Gesetzestexte siehe FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter „Downloads“):

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der **Besonders geschützte Arten** BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten **Streng geschützte Arten** Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimi- **Europäische Vogelarten** schen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich

besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Sowohl aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei Artenschutzprüfungen nicht leistbar. Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten (d. h. alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten.

**Freistellung der nur national besonders geschützten Arten von den Verboten**

Dennoch bleiben die nur national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt. Wie in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen bisher üblich, werden sie in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation weiterhin bearbeitet. Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, die zum Beispiel in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO 1999) in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind, sollte die Behandlung dieser Arten im Planungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden (z. B. im Scoping-Termin).

**Berücksichtigung über den Landschaftspflegerischen Begleitplan**

### **1.3. Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen**

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Desweiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Eine tabellarische Übersicht der aktuell 213 planungsrelevanten Arten findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter „Downloads“.

**Naturschutzfachliche Auswahl von planungsrelevanten Arten**

#### **1.3.1. Kriterien für die Auswahl der planungsrelevanten Arten**

Bei den streng geschützten Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche Arten in Frage, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten (z. B. Großer Abendsegler). Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als

**Auswahlkriterien für streng geschützte Arten**

Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen (z. B. Grüne Keiljungfer). Dabei ist zu beachten, dass einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden könnten, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und reproduzierende Populationen ausbilden könnten (z. B. Fischotter, Luchs). Nach ihrer Etablierung in Nordrhein-Westfalen sind sie gegebenenfalls in den Kanon der planungsrelevanten Arten aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien können in Nordrhein-Westfalen aktuell 158 streng geschützte Arten als planungsrelevant bezeichnet werden, von denen 53 Arten in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind. Weitere 25 streng geschützte Arten kommen in Nordrhein-Westfalen derzeit nur unregelmäßig als Durchzügler, Zuwanderer oder Irrgäste vor.

Auch für die europäischen Vogelarten wurde ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt. So werden in der Vogelschutz-Richtlinie selbst bestimmte Arten hervorgehoben, für die besondere Vogelschutz-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Eine erste Übersicht der diesbezüglich in Nordrhein-Westfalen relevanten Zugvogelarten wurde von BROCKSIEPER & WOIKE (1999) zusammengestellt. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

#### **Auswahlkriterien für europäische Vogelarten**

Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO 1999) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Uferschwalbe, Graureiher). Für alle zuvor genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste (z. B. Karminimpel, Zwergschnäpper).

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 134 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden.

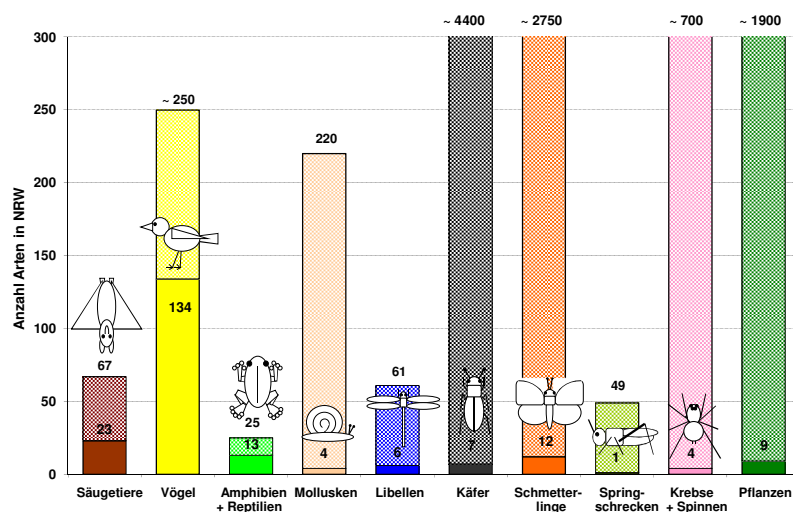
Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein, oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (z. B. im Scoping-Termin).

### 1.3.2. Zuordnung nach Artengruppen

Die 213 planungsrelevanten Arten verteilen sich ungleichmäßig über die verschiedenen Artengruppen (vgl. Abbildung 2). Den mit Abstand größten Anteil nehmen mit 134 Arten die Vögel ein. Insgesamt kommen in Nordrhein-Westfalen derzeit etwa 250 Brut- und Zugvogelarten regelmäßig vor. Auch die Säugetiere (23 von 67 Arten) sowie die Amphibien und Reptilien (13 von 25 Arten) sind vergleichsweise zahlreich vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Gesamtartenbestand und der Anzahl planungsrelevanter Arten, bei nur neun von insgesamt etwa 1900 Arten.

**Auswahlkriterien für streng geschützte Arten**

Abbildung 2: Verteilung der 213 planungsrelevanten Arten auf Artengruppen im Vergleich zur gesamten Artenzahl in Nordrhein-Westfalen



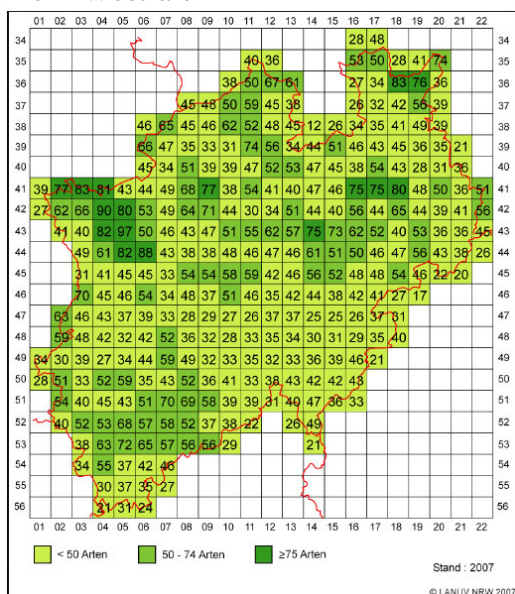
### 1.3.3. Räumliche Verteilung in Nordrhein-Westfalen

Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen lassen sich deutliche Unterschiede in der räumlichen Verteilung der planungsrelevanten Arten erkennen (vgl. Abbildung 3). Als regionale „hot-spots“ mit über 50 Arten pro Messtischblatt erweisen sich vor allem der Untere Niederrhein, die Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, die Senne sowie die Einzugsbereiche von Weser, Ems, Lippe und Ruhr. Folgerichtig sind in diesen Regionen besonders viele Naturschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus stellen die Bördelandschaft in der Kölner Bucht sowie die Hellwegbörde auffällige Konzentrationsbereiche von planungsrelevanten Arten dar. Dies beruht vor allem auf der hohen Zahl von durchziehenden und rastenden Vogelarten.

**Regionale „hot-spots“ von planungsrelevanten Arten**

Hieraus lassen sich allerdings nicht automatisch Aussagen zur naturschutzfachlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Landschaftsräume ableiten. Ungeachtet der eher geringen Zahl planungsrelevanter Arten gibt es zum Beispiel in der Eifel oder im Siegerland zahlreiche Arten, die nur noch in diesen Landschaftsräumen mit Restpopulationen vorkommen, und daher als besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen einzustufen sind. Grundsätzlich wird aber deutlich, dass sich bei einer regional differenzierten Betrachtung die Anzahl der von einer Planung eventuell betroffenen Arten und damit auch der Prüfaufwand erheblich reduzieren.

Abbildung 3: Verteilung der planungsrelevanten Arten auf Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen



#### 1.3.4. Zuordnung zu Lebensräumen

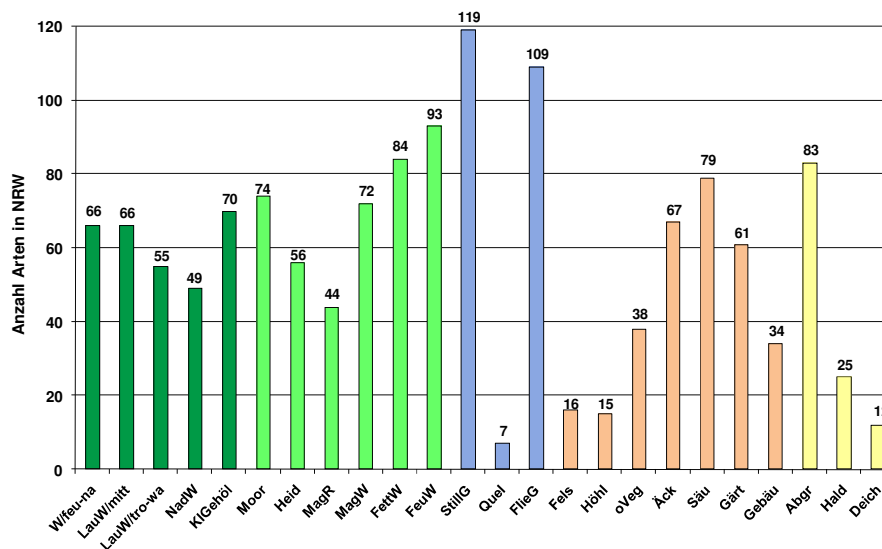
Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten **Unterschiedliche Nutzung** Arten ergibt sich durch eine differenzierte Analyse der von den Arten **von Lebensraumtypen** genutzten Lebensräume. In diesem Zusammenhang hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen entwickelt (vgl. Tabelle 1). Alle planungsrelevanten Arten wurden denjenigen Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können. Die zusammenfassende Auswertung lässt deutliche Unterschiede in der Präferenz der einzelnen Lebensraumtypen erkennen (vgl. Abbildung 4).

Gewässerbezogene Lebensräume wie Stillgewässer und Fließgewässer werden von etwa der Hälfte aller planungsrelevanten Arten besiedelt. Innerhalb der grünlandgeprägten Offenlandbiotop kommen die meisten Arten in Feucht- und Nassgrünländern sowie in Fettwiesen und -weiden vor. Bei den Wald- und Gehölzlebensräumen werden Kleingehölzbiotop aber auch Feucht- und Nasswälder sowie Laubwälder mittlerer Standorte bevorzugt besiedelt. Darüber hinaus werden planungsrelevante Arten verstärkt auch in Acker- und Saumbiotopen, in Gärten, Parkanlagen und auf Brachen sowie im Bereich von Abgrabungen angetroffen.

Tabelle 1: Systematik der 24 Lebensraumtypen in Nordrhein-Westfalen

Wälder und Gehölze	
W/feu-na	Feucht- und Nasswälder
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
LauW/tro-wa	Laubwälder trocken-warmer Standorte
NadW	Nadelwälder
KlGehöl	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Offenland und Grünland	
Moor	Moore und Sümpfe
Heid	Heiden
MagR	Sand- und Kalkmagerrasen
MagW	Magerwiesen- und weiden
FettW	Fettwiesen- und weiden
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
Gewässer	
StillG	Stillgewässer
Quel	Quellen
FlieG	Fließgewässer, Kanäle, Gräben
Sonstige Lebensräume	
Fels	Felsbiotope
Höhl	Höhlen und Stollen
oVeg	Vegetationsarme oder -freie Biotope
Äck	Äcker, Weinberge
Säu	Säume, Hochstaudenfluren
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebäu	Gebäude
Nutzungstypen	
Abgr	Abgrabungen
Hald	Halden, Aufschüttungen
Deich	Deiche und Wälle

Abbildung 4: Vorkommen der planungsrelevanten Arten in Lebensraumtypen



## 1.4. Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren

Die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 sieht für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

**Ökologisch-funktionale Betrachtung und Erhalt von Populationen**

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Gesetzestexte siehe FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter „Downloads“):

**Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG**

- § 42 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 42 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
  - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 43 Abs. 8 - Ausnahme von den Verboten
  - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Im FIS „Geschützte Arten in NRW“ findet sich unter „Downloads“ als Hilfestellung für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung ein einfaches Formular, das als „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ genutzt werden kann. Dieses Formular beinhaltet bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte.

**Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung**

### 1.4.1. Zugriffsverbote

In § 42 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

**Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG**

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so

erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Bei den wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten ist es verboten, die Pflanzen selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **1.4.2. Freistellung von den Verboten**

Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt. Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

**Freistellung der nur national besonders geschützten Arten nach § 42 Abs. 5 BNatSchG**

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete „Vermeidungsmaßnahmen“ erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidungsmaßnahme ist hier weiter gefasst als bisher üblich. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkungen. Darüber hinaus gestattet § 42 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (Continuous ecological functionality-Measures; vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.d).

**Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich**

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Außerdem müssen sie stets in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Potentielle Flächen- oder Funktionsverluste müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleibt.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Zulassungsverfahren ist auch zu regeln, dass gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen wären. Sofern sich mit Hilfe dieses Maßnahmenpaketes die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, bleiben die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unberührt. In diesem Fall wäre das beantragte Planungs- oder Zulassungsvorhaben ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

**Projektbegleitendes Monitoring**

In diesem Zusammenhang ist auch das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beurteilen. Unabwendbare Tierkollisionen, zum Beispiel nach Inbetriebnahme einer Straße, können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht die Verbotstatbestände (vgl. Bundesregierung 2007). „Unabwendbar“ beinhaltet jedoch, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Geeignet sind zum Beispiel Leiteinrichtungen oder Durchlässe für Amphibien oder Abpflanzungen als Überflughilfen für Fledermäuse. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der jeweiligen Art.

**Unabwendbare Tierkollisionen gelten als allgemeines Lebensrisiko**

Ebenso könnten im Zuge der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelne Tiere verletzt oder gar getötet werden. Auch diese Tatbestände sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch in diesem Fall ist das Tötungsrisiko durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Lebensstätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt und ihre Zerstörung ist zulässig. Zu beachten ist allerdings, dass einige Arten auch im Herbst und Winter in Höhlenbäumen vorkommen können (z. B. Waldfledermäuse, Spechte, Eulen, Eremit).

### **1.4.3. Ausnahme von den Verboten**

Immer wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG verwirklicht werden.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, s. o.),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

**Erfordernis einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**

In Nordrhein-Westfalen sind für die förmliche Zulassung einer Ausnahme die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein: **Drei Bedingungen für eine erfolgreiche Ausnahme**

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang-IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 V-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen.

In diesem Zusammenhang können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. III.2.3.b). Diese artspezifischen Maßnahmen sind nicht mit den in § 42 Abs. 5 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ gleichzusetzen. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigen Kontext. **Kompensatorische Maßnahmen sind möglich**

Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die auf der Grundlage des § 4a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „Kompensationsräume“ an. Eine Karte der Kompensationsräume hält das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Internet bereit ([http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte\\_Kompensationsraeume.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf)).

Die Kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und funktionieren. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite (sogenannte „time lags“) auftreten (vgl. LANA (2006): Kap. 4b). Bei Unsicherheiten über den Erfolg der Maßnahmen sollten gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen und ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Sofern sich mit Hilfe der Kompensatorischen Maßnahmen der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zugelassen werden. Andernfalls wäre das beantragte Planungsvorhaben nicht zulässig.

#### **1.4.4. Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten** **Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG**

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG findet bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 Abs. 3 BNatSchG Anwendung. Diesbezüglich ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben „Biotop“ (im Sinne von Habitaten) zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig, es sei denn der Eingriff ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

In Bezug auf die streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die streng geschützten europäischen Vogelarten verbleibt allerdings nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich dieser Regelung. Relevant sind nämlich nur noch die Fälle, in denen der „Biotop“-Begriff über den der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 42 Abs. 1 BNatSchG hinausgeht (z. B. bei Nahrungshabitaten oder bei Wanderkorridoren). Gegebenenfalls müsste im Fall einer Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen streng geschützter Arten im Rahmen einer Entscheidung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG dargelegt werden, inwiefern zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Projekt sprechen. Andernfalls wäre das beantragte Planungs- oder Zulassungsvorhaben nicht zulässig.

**Eingeschränkter Anwendungsbereich für § 19 Abs. 3 BNatSchG**

#### **1.5. Naturschutzfachliche Auslegung der Begriffe**

Einige der im Bundesnaturschutzgesetz verwendeten Begriffe erfordern aus naturschutzfachlicher Sicht eine inhaltliche Konkretisierung. Für die Planungspraxis ist insbesondere zu klären, wie die Begriffe „ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, „erhebliche Störung einer lokalen Population“ und „Erhaltungszustand“ im Sinne der neuen Artenschutzregelung zu verstehen sind. In diesem Zusammenhang können als Interpretationshilfen die offiziellen fachlichen Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zugrunde gelegt werden.

##### **Interpretationshilfen der EU und der LANA**

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (EU-KOMMISSION 2007).
- Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).

#### **1.5.1. Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Zunächst ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten beschädigt oder zerstört werden.

Das Ziel der neuen Artenschutzregelung des § 42 BNatSchG ist dabei vor allem, die „ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ umfassend zu schützen und in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet, dass alle Habitatelemente mit einzubeziehen sind, die im

**Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens beziehungsweise während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essenziell sind.

Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden zum Beispiel Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Die LANA bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend auch als „Lebensstätten“.

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Teilarealen oder Habitatelementen unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (vgl. LANA (2006): Pkt. 3.a)).

**Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore**

Zu klären ist auch, wie weit sich eine Lebensstätte räumlich erstreckt. Dabei lassen sich je nach Raumannspruch der Arten zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten.

Bei Arten mit einem geringen Raumannspruch erscheint eine „weit ausgelegte Definition“ für die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten angebracht (vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.b), Nr. 62). Gleiches gilt für Arten, bei denen sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten räumlich überschneiden, und als eine ökologisch-funktionale Einheit betrachtet werden müssen. In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen (Beispiele siehe Kasten unten). Diese weite Auslegung hat zur Folge, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Regel eher aus größeren Arealen und weniger aus einzelnen, kleinen Objekten bestehen.

**Kriterien für die räumliche Abgrenzung von Lebensstätten**

Bei Arten mit einem großen Raumannspruch besteht dagegen durchaus die Möglichkeit, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf kleinere, klar abgrenzbare Teillebensräume innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes zu beschränken (vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.b), Nr. 64).

Einen Sonderfall stellen diesbezüglich die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) V-RL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 42 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus.

**Brutreviere von Vögeln als Fortpflanzungsstätten**

Bei territorialen Vogelarten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem direkten Umfeld. Da ein Brutrevier stets als Schutzraum und essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht dient, kann das Nest im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht isoliert von seinem direkten Umfeld betrachtet werden. In solchen Fällen muss das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Gleiches gilt für die Einbeziehung essenzieller Nahrungshabitate bei Arten mit großen Revieren (z. B. beim Schwarzstorch).

Bei Vogelarten mit größeren Revieren und weiträumig genutzten, aber unspezifischen Nahrungshabitaten lässt sich die Fortpflanzungsstätte dagegen eher kleinräumig auf das Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränken (z. B. bei Mäusebussard, Turmfalke).

Die Größe eines Brutreviers ist artspezifisch unterschiedlich und hängt zusätzlich von der jeweiligen Habitatqualität und der Siedlungsdichte der jeweiligen Art ab. Orientierungswerte für durchschnittliche Brutreviergrößen der planungsrelevanten Vogelarten finden sich bei den einzelnen Artbeschreibungen.

### **Beispiele für die ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- **Großes Mausohr (großer Raumananspruch)**  
die Fortpflanzungsstätte ist die Wochenstube (z. B. Dachboden einer Kirche), die Ruhestätte ist das Winterquartier (z. B. ein Stollen)
- **Bechsteinfledermaus (kleiner Raumananspruch)**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten
- **Blässgans, Saatgans (nur Durchzügler und Wintergast)**  
die Ruhestätte ist ein Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer)
- **Schwarzstorch (großräumiges Revier, bis über 15 km<sup>2</sup>)**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten (z. B. Bachläufe, Teiche)
- **Mäusebussard (großräumiges Revier, bis über 1,5 km<sup>2</sup>)**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone
- **Steinkauz (kleinräumiges Brutrevier, 5-50 ha)**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Brutrevier mit dem Nistplatz (z. B. Kopfweiden) und umliegenden Nahrungshabitaten (z. B. Viehweiden, Streuobstwiesen)
- **Mittelspecht (kleinräumiges Brutrevier, 4-20 ha)**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Brutrevier in einem Waldgebiet mit Höhlenbäumen, Altholz und Nahrungshabitaten
- **Kammolch**  
die Fortpflanzungsstätte ist das Laichgewässer, die Ruhestätte ist das Laichgewässer mit geeigneten Winterquartieren (z. B. feuchte Wälder) im umliegenden Landlebensraum
- **Kreuzkröte**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist z. B. eine Industriebrache mit temporären Wasserflächen und geeigneten Versteckplätzen
- **Eremit**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Brutbäumen mit großvolumigen Mulmhöhlen
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**  
die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Verbund von besiedelten Wiesenflächen mit Futterpflanzen und Wirtsameisen-Nestern

Das Schutzregime des § 42 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Oftmals ist nämlich damit zu rechnen, dass ein Tier zu einer zwischenzeitlich verlassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wieder zurückkehrt. So nutzen zahlreiche Fledermausarten über Jahre dieselben Wochenstuben oder Winterquartiere. Einige Amphibienarten sind ausgesprochen standorttreu, und suchen alljährlich dasselbe Laichgewässer auf. Viele Vogelarten kehren über Jahre zu denselben Brutrevieren oder Brutplätzen zurück.

**Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Dies gilt zum Beispiel für regelmäßig genutzte Rastgebiete von Zugvögeln sowie für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen (z. B. bei Wiesenschafstelze). Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Wiederbesiedlung der Lebensstätte auf Grund einer hohen Ortstreue wahrscheinlich ist oder keine Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Brutstätten in der Nähe besteht (z. B. beim Großen Brachvogel).

**Wechselnde Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

### **1.5.2. Erhebliche Störung einer lokalen Population**

Weiterhin muss bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt werden, inwiefern wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Das Störungsverbot des § 42 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Diese fünf Lebensphasen decken den gesamten individuellen Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos ab. Faktisch liegt damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor. Für die europäischen Vogelarten ergibt sich so gegenüber dem Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie eine Verlängerung der Schutzzeiten, da sich das Störungsverbot nach Art. 5 d) V-RL nur auf die Brut- und Aufzuchtzeiten konzentriert.

**Faktisch besteht ein ganzjähriges Störungsverbot**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007). Denkbar sind auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen werden, die von technischen Bauwerken ausgehen (z. B. die Silhouettenwirkung von Straßendämmen).

**Definition von Störungen**

Allerdings löst nicht jede störende Handlung das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, die zu einem negativen Effekt auf Populationsniveau führt, indem die „Fitness“ der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird. (KIEL 2005a). Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an. So stellt die gesamte Fortpflanzungszeit für jeden Organismus eine besonders sensible Lebensphase dar. Daneben können sich populationsrelevante Störungen auch außerhalb der Reproduktionszeit zum Beispiel bei Fledermäusen in Winterquartieren oder bei Zugvögeln an Rast- und Mauserplätzen zutragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach geeigneten fachlichen Kriterien, die eine sachgemäße Abgrenzung von „lokalen Populationen“ gestatten. Eine lokale Population lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer Populationen derselben Art.

### **Definition einer lokalen Population**

Eine populationsbiologische oder -genetische Differenzierung lokaler Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Ebenen von lokalen Populationen unterscheiden.

Bei zahlreichen Arten ist die Populationsstruktur dadurch gekennzeichnet, dass sich viele Individuen an wenigen Stellen lokal konzentrieren. Ursächlich hierfür ist meist eine enge Bindung an seltene Lebensräume oder an spezielle Habitatstrukturen. Unter den planungsrelevanten Arten betrifft dies die wirbellosen Arten, die Amphibien- und Reptilien sowie einige Fledermäuse und Vögel. Darüber hinaus können auch bestimmte Sozialstrukturen oder spezielle Verhaltensweisen zu kleinräumigen Konzentrationen mit hohen Individuenzahlen führen. Dies gilt bei den Fledermäusen für Wochenstuben und Winterquartiere sowie bei den Vögeln für Brutkolonien und größere Ansammlungen an Rastplätzen.

### **Kriterien für die räumliche Abgrenzung einer lokalen Population**

In allen zuvor genannten Fällen beschränkt sich die lokale Population im Sinne „eines Vorkommens“ auf diese lokalen Populationszentren. Diese entsprechen oftmals zugleich den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten. Die Abgrenzung der lokalen Population sollte sich dann an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten wie Waldgebieten, Grünlandkomplexen oder Bachläufen orientieren. Aus pragmatischen Gründen könnten aber auch gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche wie Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete oder vergleichbare Einheiten verwendet werden.

Eine andere Bezugsebene sollte dagegen bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen sowie bei Arten mit einer flächigen Verbreitung zugrunde gelegt werden. Dies gilt für zahlreiche Brutvogelarten und für einige Säugetiere. Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom

individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verbreitungsmuster ab. Diesbezüglich bieten sich für die Abgrenzung der lokalen Population aus pragmatischen Gründen eher größere administrative Einheiten wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen an (Beispiele siehe Kasten unten).

### **Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen in zwei Ebenen**

- **Ebene I: Vorkommen in kleinräumigen Landschaftseinheiten, ggf. in Naturschutzgebiet oder NATURA-2000-Gebiet**
  - Großes Mausohr, Wasserfledermaus (Wochenstuben, Winterquartiere)
  - Feldhamster
  - Blässgans, Singschwan (Rastgebiete)
  - Goldregenpfeifer (Rastgebiete)
  - Graureiher, Saatkrähe, Uferschwalbe (Brutkolonien)
  - Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Löffelente, Uferschnepfe, Ziegenmelker (Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen)
  - Gelbbauchunke, Kammolch, Kreuzkröte, Laubfrosch
  - Helm-Azurjungfer, Scharlachlibelle
  - Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- **Ebene II: Vorkommen im Gemeindegebiet oder Kreisgebiet**
  - Wildkatze
  - Schwarzstorch, Weißstorch
  - Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke
  - Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn
  - Flussuferläufer, Tafelente (Rastgebiete)
  - Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Waldohreule
  - Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht
  - Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Wiesenschafstelze

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Kriterien führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen durchaus Störungen denkbar, die sich erheblich auf eine lokale Population auswirken könnten. Dabei sind letzten Endes aber nur solche Störungen relevant, durch die sich der „Erhaltungszustand“ der lokalen Population verschlechtern könnte.

**Erheblichkeit von Störungen**

### **1.5.3. Erhaltungszustand der Populationen einer Art**

Im Verlauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darstellt, und inwiefern dieser durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Dabei sind zwei verschiedene Populationsebenen zu unterscheiden (vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. III.2.3.a), Nr. 46). Auf Ebene der Verbotstatbestände ist bezüglich des Störungsverbotes der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ die alleinige Bezugsebene. Darüber hinaus ist im nachgelagerten Ausnahmeverfahren der Erhaltungszustand in der jeweiligen „biogeografischen Region“ zu betrachten (vgl. Abbildung 5).

**Zwei Ebenen zur Beurteilung des Erhaltungszustandes**

Nach Art. 1 i) FFH-RL kann der Erhaltungszustand als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik langfristig erhalten bleibt, das natürliche Verbreitungsgebiet dauerhaft nicht abnimmt, und der vorhandene Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

#### **Definition des Erhaltungszustandes einer Art gemäß Artikel 1 i) FFH-RL**

**Erhaltungszustand einer Art:** die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet [Anmerkung: im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten] auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustandes der „lokalen **Erhaltungszustand der lokalen Population**“ ist im konkreten Planungsfall nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist, oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG durchgeführt wird. In beiden Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer gutachterlichen Prognose abzuschätzen, inwiefern sich der Erhaltungszustand in Folge des Planungsvorhabens verschlechtern könnte.

Entscheidend ist dabei die Größe der vom Vorhaben betroffenen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Auch ihnen kommt eine populationsökologisch bedeutende Rolle für Ausbreitungsprozesse sowie für den Erhalt der genetischen Vielfalt zu.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.

Der aktuelle Erhaltungszustand von lokalen Populationen ist mit einer „ABC-Bewertung“ zu klassifizieren. Dieses Bewertungsverfahren wurde für die FFH-Arten bundesweit als Standardmethode für das FFH-Monitoring eingeführt. Das Grundprinzip besteht darin, dass die folgenden drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet werden:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität,
- Beeinträchtigungen.

**Bewertung einer lokalen Population nach dem ABC-Schema**

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt dabei in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Zu beachten ist, dass die Wertstufen A und B jeweils einen „günstigen“ Erhaltungszustand darstellen und nur die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand steht.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem folgenden Verrechnungsschema:

- A:  $3 \times A$  ODER  $2 \times A + 1 \times B$
- B: alle anderen Kombinationen
- C:  $3 \times C$  ODER  $2 \times C + 1 \times A$  bzw.  $1 \times B$ .

Die auf diese Weise ermittelten Erhaltungszustände geben den aktuellen Erhaltungszustand einer lokalen Population an. Für alle FFH-Arten haben SCHNITTER et al. (2006) bundesweit standardisierte ABC-Bewertungsvorgaben entwickelt. In Nordrhein-Westfalen findet das für die FFH-Arten auf die hiesigen Verhältnisse bezogene und praxisingerecht weiterentwickelte Verfahren Anwendung. Darüber hinaus wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auch für weitere planungsrelevante Arten vereinfachte Bewertungsvorgaben erarbeiten.

#### **ABC-Bewertungsbögen als Download im Internet**

Die ABC-Bewertungsbögen zur Ermittlung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population stehen im Internet als Download zur Verfügung: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

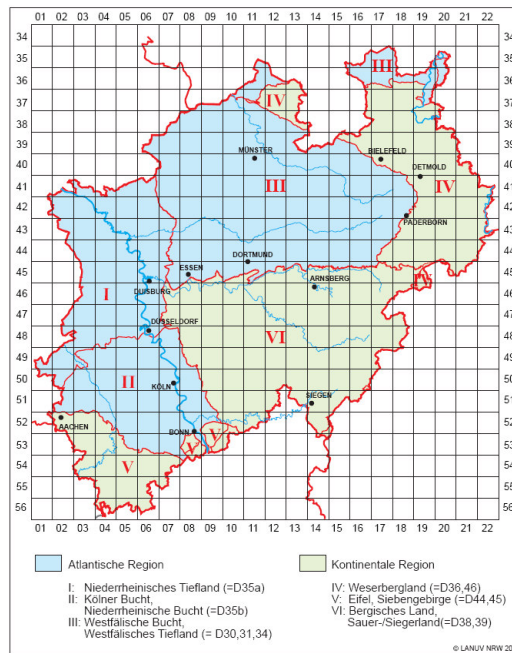
Unter „Liste der Geschützten Arten NRW“ in der Kategorie „Artengruppen“ die gewünschte Artengruppe auswählen. In der Arten-Tabelle gelangt man per Mausklick auf den Artnamen zur jeweiligen Artbeschreibung. Dort lässt sich der ABC-Bewertungsbogen unter „Kartierung“ herunterladen.

Sofern für eine Art noch kein spezielles Bewertungsformular vorliegt, kann der ABC-Wert auch über eine gutachterliche Einschätzung verbal-argumentativ hergeleitet werden. In diesem Fall müssten zunächst die drei Teilkriterien einzeln bewertet werden und anschließend nach dem oben dargestellten Verfahren zu einem Gesamtwert verrechnet werden. Bei Artvorkommen in den NATURA-2000-Gebieten lässt sich der aktuelle Erhaltungszustand gegebenenfalls im entsprechenden Standard-Datenbogen (SDB) recherchieren. In den SDB wird der ABC-Erhaltungszustand der Arten unter Punkt 3.2 in der Rubrik „Erhaltung“ angegeben. (Anmerkung: nicht zu verwenden ist der unter „Gesamt“ aufgeführte Wert.)

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens werden auf übergeordneter Ebene die „biogeografischen Regionen“ in Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde Europa in mehrere biogeografische Regionen eingeteilt, von denen Nordrhein-Westfalen der atlantischen sowie der kontinentalen Region angehört (SSYMANK et al. 1998). Diese beiden Regionen lassen sich mit den sechs nordrhein-westfälischen Großlandschaften (DINTER 1999) überlagern und repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes beziehungsweise des Berglandes (vgl. Abbildung 5).

**Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region**

Abbildung 5: Naturräumliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen



Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der Europäischen Kommission ein spezielles „Ampel-Bewertungsverfahren“ für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt. Dieses Verfahren wurde im Rahmen der FFH-Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL eingeführt (EU-KOMMISSION 2006). In das komplexe Bewertungsverfahren fließen vier Teilkriterien mit ein:

- Verbreitungsgebiet (Range),
- Population,
- Lebensraum (Habitat),
- Zukunftsaussichten (Future Prospects).

Jedes Teilkriterium wird zunächst einzeln bewertet. Anschließend wird der gesamte Erhaltungszustand nach einer dreistufigen „Ampel-Bewertung“ in Wert gesetzt:

- **grün:** günstiger Erhaltungszustand,
- **gelb:** ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- **rot:** ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- **unbekannt:** es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor.

Ein günstiger Erhaltungszustand liegt nur dann vor, wenn alle vier Kriterien (maximal eins unbekannt) das langfristige Überleben der Populationen einer Art in der biogeografischen Region ermöglichen.

Entsprechend dieser Methodik wurde der Erhaltungszustand aller FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen erstmals für den FFH-Bericht 2001-2006 ermittelt. Das methodische Vorgehen sowie die Ergebnisse des Berichtes für die FFH-Arten sind bei KIEL (2007a) ausführlich dargestellt. Darüber hinaus ist in Nordrhein-Westfalen eine solche Ampel-Bewertung auch für alle anderen planungsrelevanten Arten erarbeitet worden (LANUV 2007a). Insbesondere bei den Brutvogelarten ermöglichte die hervorragende Datenlage eine konsequente Anwendung der strengen EU-Bewertungskriterien.

**Bewertung auf Ebene der biogeografischen Region nach dem Ampel-Schema**

**Ampel-Bewertung liegt für alle planungsrelevanten Arten vor**

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang die Durchzügler und Wintergäste dar. Da die nordrhein-westfälischen Rast- und Winterbestände bei den seltenen Zugvogelarten meist keine nennenswerte Rolle spielen, wurde deren Erhaltungszustand grundsätzlich wie bei den häufigen Arten (z. B. Blässgans, Saatgans) als günstig eingestuft. Eine Ausnahme war bei Arten möglich, die regelmäßig wenige exklusive Rastplätze aufsuchen (z. B. Mornellregenpfeifer) oder nur in seltenen Lebensräumen vorkommen (z. B. Rohrdommel).

Mit der landesweiten Ampel-Bewertung liegt nunmehr ein einheitliches Instrument für die artenschutzrechtliche Prüfung in Nordrhein-Westfalen vor. Eine Übersicht des Erhaltungszustandes aller planungsrelevanten Arten findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“ unter „Downloads“.

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erlangen erscheint es in Zukunft angebracht, bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. UVS, SUP) zumindest die Vorkommen von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand („gelb“ oder „rot“) zu berücksichtigen. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren muss dann ohnehin im Fall einer Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG für alle planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

**Möglichst frühzeitige  
Berücksichtigung von  
Arten mit ungünstigem  
Erhaltungszustand**

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens wäre gutachterlich zu prognostizieren, inwiefern sich der Erhaltungszustand in Folge des Planungsvorhabens verschlechtern würde (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann wahrscheinlich, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen werden, und sich die Populationsgröße deutlich verkleinert.

## 1.6. Informationsangebote zum Artenschutz im Internet

Mit den neuen Gesetzesvorgaben zu den geschützten Arten hat sich ein zunehmender Bedarf nach Fachinformationen im Bereich des Artenschutzes ergeben. Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufbereitet (KIEL 2005b, 2007b, LANUV 2007a).

Informationen zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen mit Kurzbeschreibungen, Schutzziele und aktuellen Verbreitungskarten finden Sie stets auf dem neuesten Stand im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter dem Pfad „Infosysteme und Datenbanken/ Naturschutz/ Artenschutz“ oder direkt unter:  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

Darüber hinaus steht den nordrhein-westfälischen Landesbehörden sowie den unteren Landschaftsbehörden über das Intranet der Landesverwaltung das Fundortkataster NRW (FOK) mit der Benutzeroberfläche @LINFOS zur Verfügung (LANUV 2007c). Hier lassen sich im Layer „planungsrelevante Arten“ alle im FOK verfügbaren Fundorte von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen flächenscharf recherchieren. Auch die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können auf @LINFOS über das Internet zugreifen. Für diesen Internet-Zugang ist allerdings ein spezielles Passwort erforderlich, das auf Anfrage vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ausgegeben wird.

### 1.6.1. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Kernstück des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen, die unter der Rubrik „Liste der geschützten Arten NRW“ unter „Artengruppen“ abgerufen werden können. Über die Arten-Tabellen gelangt man jeweils per Link zu weiteren artbezogenen Fachinformationen. In einer Kurzbeschreibung wird jede Art mit einem Text und einem Foto kurz vorgestellt. Daneben sind in einer Steckbrief-tabelle alle wesentlichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie, Lebensraumansprüchen und zur Verbreitung aufbereitet. Weiterhin werden für jede Art die maßgeblichen Gefährdungsursachen sowie allgemeine Schutzziele und spezielle Pflegemaßnahmen vorgestellt.

Unter dem Link „Gebiete“ werden alle FFH- und Vogelschutz-Gebiete aufgelistet, in denen die betreffende Art in Nordrhein-Westfalen gemeldet wurde. An dieser Stelle besteht eine Verknüpfung zum „NATURA-2000“-Infosystem, indem eine Verlinkung mit den Gebietsbeschreibungen realisiert wurde. Zusätzlich werden die NATURA-2000-Gebiete in einer dynamischen NRW-Karte als Fundpunkte dargestellt. Einen landesweiten Überblick zur aktuellen Verbreitung der Arten liefern aktuelle Verbreitungskarten auf Grundlage des Messtischblatt-Rasters, die unter „Rasterkarte“ aufgerufen werden können. Die ABC-Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen lässt sich unter „Kartierung“ herunterladen.

**Informationen zu allen planungsrelevanten Arten im Internet**

Speziell für die Planungspraxis erschien eine weitere Eingrenzung der umfangreichen Artenlisten angebracht. Aus diesem Grund wurden die planungsrelevanten Arten bezogen auf ihre Vorkommen in den sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Gleichzeitig wurden alle Arten auf die 24 übergeordneten Lebensraumtypen verteilt, in denen sie angetroffen werden können (vgl. Tabelle 1). Unter der Rubrik „Naturräume in Nordrhein-Westfalen“ lässt sich so für jede Großlandschaft eine nach Lebensraumtypen aufgeschlüsselte Liste der planungsrelevanten Arten abfragen.

**Recherchetipps für die Planungspraxis**

Eine weitere Eingrenzung des im konkreten Planungsfall zu erwartenden Artenspektrums ermöglicht die Abfragefunktion unter der Rubrik „Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen“. Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich nun ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Hierzu muss zunächst das gewünschte MTB als Name oder Nummer in das entsprechende Suchfeld eingegeben werden. Anschließend kann die verfeinerte Abfrage nach Lebensraumtypen durch Aktivierung des Knopfes „Liste nach Lebensraum“ erfolgen. In dem sich neu öffnenden Auswahlfenster müssen die gewünschten Lebensraumtypen durch ein Häkchen ausgewählt werden. Nach Aktivierung des Knopfes „Anfrage senden“ erscheint die gewünschte Liste der im MTB zu erwartenden planungsrelevanten Arten mit einer Zuordnung zu den Lebensraumtypen und einer Angabe des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region. Diese Liste lässt sich ausdrucken oder zur weiteren Bearbeitung als Tabellendatei herunterladen.

Mit Hilfe der zuvor dargestellten Abfragefunktionen ist es möglich, die bei einer Planung in Frage kommenden planungsrelevanten Arten fachlich angemessen und schnell einzugrenzen. Diese Auswertung ersetzt jedoch keine Kartierungen vor Ort. Sie liefert vielmehr den Untersuchungsrahmen, dem bei der späteren faunistischen Untersuchung im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung nachzugehen wäre. Dasselbe gilt auch für alle FOK-Daten, die aus methodischen Gründen ebenfalls als Hinweise für weitere, vertiefende Untersuchungen zu verstehen sind.

**Auswertung im Info-system ersetzt keine Kartierungen**

## 2. Literaturhinweise

- ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (4): 126-128.
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1): 13-18.
- BAUM, M. (2006): Der Gebiets- und Artenschutz der FFH-Richtlinie im Lichte der Urteile des EuGH in den Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-6/04 gegen das Vereinigte Königreich und Rs. C-98/03 gegen Deutschland. *Natur und Recht* 28 (3): 145-152.
- BREUER, W. (2002): Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Konsequenzen für die Praxis? *UVP-Report* 2002 (3): 100-104.
- BROCKSIEPER, R. & WOIKE, M. 1999: Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. *LÖBF-Mitteilungen* 1999 (2): 15-26.
- Bundesregierung (2007): Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.04.2007, BT-Drs. 16/5100 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605100.pdf>)
- DINTER, W. (1999): Naturräumliche Gliederung. - In: LÖBF/LAfAO (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. *LÖBF-Schriftenreihe* 17: 29-36.
- EU-KOMMISSION (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001–2007 (DocHab-04-03/03-rev.3), März 2005 (Deutsche Übersetzung).
- EU-KOMMISSION (2006): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes & Guidelines, Final Draft, October 2006.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.
- FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (5): 307-315.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. *Natur und Recht* 26 (9): 560-564.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 25 (7): 385-394.
- GELLERMANN, M. (2004): Artenschutz und Engriffsregelung. *Zeitschrift für Umweltrecht* 14 (2): 87-90.
- GELLERMANN, M. (2007a): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 132-138.
- GELLERMANN, M. (2007b): Artenschutzrecht im Wandel. *Natur und Recht* 29 (3): 165-172.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. *Schriftenreihe Natur und Recht* 7, 503 S..
- KAUTZ, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 29 (4): 234-243.
- KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2005b): Fachinformationen zum Artenschutz – Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 18-19.
- KIEL, E.-F. (2007a): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW – Ergebnisse des FFH-Berichtes 2001-2006. *Natur in NRW* 2007 (2): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. *UVP-Report* 2007 (3): 178-181.

- KRATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 100-106.
- KRATSCH, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. *Natur und Recht* 29 (1): 27-29.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007b): Naturräumliche Regionen nach § 4a (2) LG NRW – Kompensationsräume (K) – auf der Grundlage der naturräumlichen Haupteinheiten. ([http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte\\_Kompensationsraeume.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf)).
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LAfAO) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LAfAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (Hrsg.) (LÖBF) (2005): Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005. Grundlagen – Zustand – Entwicklung. LÖBF-Mitteilungen 2005 (4): 283 S..
- LOUIS, H. W. & WEIHRICH, D. (2003): Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den speziellen Artenschutzregelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. *Zeitschrift für Umweltrecht* 13 (6): 385-389.
- LOUIS, H. W. (2004): Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 26 (9): 557-559.
- LOUIS, H. W. (2007): Perspektiven des Natur- und Artenschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 228-235.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 236-241.
- LUTZ, K. & HERMANN, P. (2003): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (6): 190-191.
- MAYR, E. M. & SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006 in der Rs. C-98/03. *Natur und Recht* 28 (7): 412-420.
- PALME, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. *Natur und Recht* 29 (4): 243-249.
- PETERSEN, B. et al. (2003, 2004, 2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1-3. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Hefte 69/1-3.
- SCHNITZER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. *Berichte des LfU Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2*.
- SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S..
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *UVP-Report* 2007 (3): 175-177.
- Straßen.NRW (2006): Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverordnung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung vom

- 15.8.2006“ des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Vorträge und Ergebnisse des Werkstattgesprächs am 22.11.2006 (<http://www.strassen.nrw.de/umwelt/index.html>).
- STÜER, B. & BÄHR, G. (2006): Artenschutz in der Fachplanung. Deutsches Verwaltungsblatt 2006 (16): 1-9.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S..
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD, Norderstedt, 236 S..
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) 1: 1-20.
- WACHTER, TH., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

### 3. Glossar

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung, vom 14.10.1999; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2005.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality-Measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan, Pflanzenschutzmittel gegen Schadinsekten
eutroph	nährstoffreich
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, geändert durch VO (EG) Nr. 2476/2001 vom 17.12.2001; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 vom 18.08.2003
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992; zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003
FIS	Fachinformationssystem
FOK	Fundortkataster Nordrhein-Westfalen
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW. S. 226
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
mesotroph	mit einem mittleren Nährstoffangebot
MUNLV	Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
MTB	Messtischblatt
NATURA 2000	Europäisches Schutzgebietssystem, das aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten gebildet wird
ÖFS	Ökologische Flächenstichprobe
oligotroph	nährstoffarm
rezent	in der heutigen Zeit vorkommend
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979; zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997.